



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns (nachstehend Auftragnehmer genannt) auszuführenden Aufträge sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Bestellers (nachstehend Auftraggeber genannt), denen ausdrücklich widersprochen wird. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform.

II. Auftragserteilung

1. Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot des Auftragnehmers vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für die Zeit von 14 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.
In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigungsstellungstermin angegeben. Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung der Auftragsbestätigung.
2. Die Ausarbeitung aller Dokumente erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
Dokumente werden in Word mit den Formatvorlagen bzw. dem Layout des Auftragnehmers erstellt. Eine Anpassung auf andere Softwaresysteme oder Sprachen ist nicht inbegriffen.
Von jedem erstellten Dokument erhält der Auftraggeber die zugehörige Word- und PDF-Datei.
3. Vom Auftraggeber sind, soweit zur Ausführung des Auftrags notwendig, bereitzustellen:
 - notwendige Skizzen und Grafiken im Dxf- oder Cgm-Format
 - die für die einzelnen Produkte bzw. Module relevanten Informationen
 - die Sicherheits- und Wahrhinweise
 - das Vertragsgegenständliche Produkt
 - die Daten für das Erstellen einer Betriebsanleitung.
4. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind folgende Leistungen grundsätzlich nicht im Auftrag enthalten:
 - Analysieren, Auswerten und Interpretieren von Normen, technischen Regelwerken und anderen Richtlinien
 - Erstellen der Dokumentation der Risikobeurteilung und der Betriebsanleitung für Geräte von Unterlieferanten
 - Ausarbeiten von Ersatz- und Verschleißteillisten und/oder Stücklisten
 - Durchführen von Leistungen im Rahmen einer Baumusterprüfung
 - Beschaffung, Kontrolle, Ergänzung oder Übersetzung von Dokumentationen von Unterlieferanten
 - Analyse und Bewertung der Dokumente von Unterlieferanten
 - Auslegen und erstellen von Schutzeinrichtungen
 - Auswerten und auslegen der Steuerung nach EN 13849-1
 - Erstellen einer Risikobeurteilung
 - Erstellen einer Gefahrenanalyse nach EN 60204-1
 - Ausstellen und Unterschreiben der EG-Erklärungen für die betroffenen Produkte
 - Ausarbeiten von Dokumenten mit Relevanz für USA/Kanada
 - Drucken, Vervielfältigen und Publizieren der Bedingungsanleitungen
 - Beratung und Coaching
 - Ausarbeiten und Bereitstellen von Unterlagen, die nicht denen des Leistungsumfangs entsprechen.



III. Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Je nach Umfang des Auftrags ist der Auftragnehmer berechtigt, entsprechend dem Lieferungs- bzw. Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen zu verlangen.
2. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nichts Weiteres vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Die Zahlung hat in bar oder durch Banküberweisung zu erfolgen. Als Zahlungseingang gilt bei bargeldloser Zahlung der Tag der Gutschriftsanzeige. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
3. Grundsätzlich sind keine Termine vor Ort vorgesehen. Soweit dies vereinbart wird, verpflichtet sich der Auftragsgeber € 0,50 zzgl. Mehrwertsteuer pro Kilometer an Fahrtkosten ab Hülben und zurück zu erstatten. Übernachtungskosten werden ohne Aufschläge weiter berechnet.

IV. Abnahme/Rügepflicht

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme des ordnungsgemäßen hergestellten Werkes verpflichtet.
2. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werkes. Dieses gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Werk nicht binnen 21 Tagen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen. Dabei hat der Auftraggeber bei Betriebsanleitungen, Montageanleitungen, Benutzerinformationen zu prüfen, ob eine erfolgreiche technische Inbetriebnahme Bedienbarkeit, Instandhaltung der Maschine oder des Geräts durch einen Anwender gefahrlos gewährleistet ist. Hierzu lässt der Auftraggeber die Dokumentationsunterlagen von mehreren geeigneten Personen an der Maschine oder dem Gerät nachvollziehen.



V. Fertigstellungstermin/Ausführung

1. Fertigstellungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
2. Der Auftraggeber kann 14 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Leistungstermins den Auftragnehmer auffordern, zu leisten. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers auf höchstens die vereinbarte Vergütung.
3. Will der Auftraggeber darüber hinaus von Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Auftraggeber nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß 2. dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Auch hier beschränkt sich der Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens die vereinbarte Vergütung.
Wird ein verbindlicher Leistungstermin überschritten, kommt der Auftraggeber bereits mit Überschreiten des Leistungstermins in Verzug. Die Rechte des Auftragsgebers bestimmen sich dann nach Ziffern 2 und 3 dieses Abschnitts. Unvorhergesehene Schwierigkeiten oder Gründe, die eine Bearbeitung zeitnah unmöglich machen, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

VI. Gewährleistung

1. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme.
2. Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z.B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
3. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für Mängel des Werkes nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt. Soweit die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert wird oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert wird, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftragnehmer unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Letzteres steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt sind weitere Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung aus vertraglichen Nebenpflichten unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Ansprüche aus Schäden außerhalb des Werkes sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

5. Der in Punkt 4 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
6. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftragnehmers nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder der Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung des Auftragnehmers auslösen würde. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Instandspflicht gilt nur dann als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

VII. Haftung

1. Im Hinblick auf die Haftung des Auftraggebers im Rahmen der Gewährleistung und Mängelhaftung wird auf Ziffern VI. 4. bis 6. des vorangegangenen Abschnitts verwiesen.
2. Im Übrigen gilt folgendes:
Wenn durch das Verschulden des Auftragnehmers das Werk unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor/nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die oben genannten Regelungen in VI. 4. bis 6. entsprechend.
3. Die nachstehenden Regelungen geltend für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Insoweit gilt weiterhin folgendes:
Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen. Das Rücktrittsrecht gilt aber nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.
4. Der Rücktritt ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, insbesondere bei Verstoß gegen seine Mitwirkungspflichten, insbesondere gegen die in Ziffer II. 3. niedergelegten Pflichten, oder wenn der vom Auftragnehmer zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Auftraggebers eintritt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinnes; erfasst sind insbesondere Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Werkes resultieren.



5. Dies wiederum gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch dann nicht, soweit es um Schäden an schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasst Pflichtverletzung die Haftung des Auftragnehmers auflöst. Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, ist die Haftung des Auftraggebers nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als abgeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich auch das geistige Eigentum und das Verfügungsrecht an seinen Leistungen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Nach der vollständigen Bezahlung erhält der Auftraggeber das uneingeschränkte Recht zur unentgeltlichen Nutzung aller von dem Auftragnehmer erstellten Dokumente, Grafiken und Fotos. Für das Urheberrecht selbst gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Datenverarbeitung

1. Der Auftragnehmer nutzt personenbezogene Daten aus dem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Marktforschung sowie für eigene Werbeaktionen. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers werden insoweit bei Auftragnehmer gespeichert. Die Erlaubnis für Foto-, Ton- und Videoaufnahmen beim Auftraggeber gilt als erteilt. Die Erlaubnis, diese Aufnahmen oder vom Auftraggeber erhaltene Aufnahmen sowie Daten, Texte und Zeichnung auf elektronischen Datenträgern zu speichern, gilt ebenso als erteilt.
2. Vom Auftragnehmer erstellte Dokumentationsunterlagen werden sechs Wochen nach Rechnungsstellung vernichtet bzw. gelöscht, falls der Auftraggeber keinen schriftlichen Archivierungsauftrag erteilt, der allerdings kostenpflichtig ist.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.



X. Schlussbestimmung

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber als Unternehmer bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten gehandelt hat. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertrags mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergibt oder aber wenn eine Regelung in Folge geänderter Verhältnisse sinnlos oder als überholt anzusehen oder undurchführbar geworden ist.